

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020122/8 (I)

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 05.11.2020 TOP: 2.15
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020122/8 (I)
	Az.:	erstellt am: 10.09.2020

Betreff

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021 - 2023

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	05.10.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	05.10.2020	abgelehnt
2	07.10.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	07.10.2020	laut BV
3	08.10.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	08.10.2020	laut BV
4	12.10.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	12.10.2020	laut BV
5	13.10.2020: Ortschaftsrat Merzien	13.10.2020	laut BV
6	14.10.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	14.10.2020	laut BV
7	27.10.2020: Hauptausschuss	27.10.2020	laut BV
8	05.11.2020: Stadtrat	05.11.2020	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2021 – 2023.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021-2020

Den nachfolgenden Ausführungen vorangestellt sei der Hinweis, dass die beigefügten **Anlage 2 und 3** den Kern der Gebührenkalkulation beinhaltet. Die übrigen **Anlagen 1, 4 bis 6** enthalten Erläuterungen zu einzelnen Sachverhalten, die bei Bedarf herangezogen werden können.

1. Aktuelle Situation

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Zielstellung dieser Vorlage ist es, die aus der Gebührenkalkulation resultierende Straßenreinigungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2021 für die Jahre 2021-2023 in Kraft treten zu lassen.

Die aktuell geltenden Gebührensätze basieren noch auf der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2018 bis 2020. Die aktuelle Kalkulation für die Jahre 2021-2023 berücksichtigt den Ergebnissaldo aus der Nachkalkulation des Zeitraums 2018-2020.

Die hier vorgelegte Kalkulation basiert auf einer umfangreichen Überprüfung der aktuellen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

2. Vorgriff auf das Ergebnis der Gebührenkalkulation

Im Ergebnis der Kalkulation 2021-2023 der Straßenreinigungsgebühren ist festzustellen, dass:

- sich die Gebührensätze gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2018-2020, aufgrund der gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum höheren Kosten und dem aus dem Vorkalkulationszeitraum (2018-2020) zu kompensierenden Ergebnissaldo erhöhen,
- die vorgelegte Kalkulation auf eine 100%ige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten (Produkt 54.5.001 „Straße, Wege und Plätze reinigen“) ausgerichtet ist (siehe auch **Anlage 3**),
- durch die in Abzug zu bringenden Kosten für die Erfüllung von Anliegerpflichten der Stadt Köthen (Anhalt) und den „Öffentlichkeitsanteil“ bei der gebührenpflichtigen Straßenreinigung (siehe auch **Anlage 2 und 5**) sowie durch nicht gebührenfähige Kosten für sonstige Produktleitungen (siehe auch **Anlage 1**), keine 100%ige Kostendeckung im Produkt 54.5.001 „Straße, Wege und Plätze reinigen“ erreicht wird (siehe auch **Anlage 6**).

3.

Allgemeine Aussagen hinsichtlich der zur Kostenrechnerischen Datenaufbereitung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Leistungsspektrum des Produktes 54.5.001 „Straßen, Wege und Plätze reinigen“ neben der Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis noch weitere Leistungen umfasst. Das Leistungsspektrum wird, wie im Folgenden dargestellt wird, in gebührenfähige Leistungen und nicht gebührenfähige Leistungen gegliedert werden. (siehe auch **Anlage 1**):

gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen	<u>nicht</u> gebührenrelevante Sachverhalte / Kosten bzw. Kostenstellen
- Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis	- „Öffentlichkeitsanteil“ im Rahmen der Gebührenermittlung, - Anliegerpflicht - Straßenreinigung - Stadt Köthen (Anhalt), - Winterdienst - Stadt Köthen (Anhalt) - Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses, - Reinigung Regenwassereinläufe, - Reinigung Bushaltestellen, - Marktreinigung, - Sonstige Unterstützungsleistung für andere kommunale Produkte

Aktuell erfolgt die produktinterne Kostenzuordnung einerseits durch die unterjährig direkte Zuordnung von Einzelkosten zu den einzelnen Leistungen/Kostenstellen, andererseits über Kostensatz bewertete Verteilerschlüssel (Personal- und Fahrzeugeinsatzstunden), wobei die Produktgemeinkosten anteilig in diesen Verrechnungssätzen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten eine Kostendifferenzierung mittels Kehr- und Frontmetern sowie eine aus der Straßenklassifizierung hervorgehende Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils. (siehe auch **Anlage 5 und 6**).

Ebenso haben Verwaltungsgemeinkosten der Querschnittsämter der Stadtverwaltung (siehe auch **Anlage 4**, Verwaltungskostenpauschale) im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung, einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Höhe und die Entwicklung der Kosten der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“.

4. Konkrete Erläuterungen zur Kostenzuordnung

Im Rahmen der Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen kommen unterschiedliche Techniken zum Einsatz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten variiert der Einsatz zwischen Handkehrung und dem Einsatz einer Kompakt- oder Großkehrmaschine, wobei sowohl eigene als auch fremde Technik eingesetzt wird. Die Reinigung erfolgt nach Reinigungsplänen auf Basis von sogenannten Kehrm Metern.

Aktuell werden sämtliche Kosten für die Reinigung von Straßen, Plätzen sowie Fuß- und Radwegen zunächst einer Kostenstelle zugeordnet.

In Bezug auf die Zurechenbarkeit von Kosten sind zwei „Kostenbereiche“ zu differenzieren:

- A) Die Reinigung von Fuß- und Radwegen außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses (=Anliegerpflicht der Stadt Köthen)

B) Die Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis im Rahmen der gebührenfähigen Straßenreinigung

Auf Basis der Gesamtkosten der Kostenstelle „Straßenreinigung“ und den zu Grunde gelegten Kehrmetern werden die Kosten für die einzelnen Kostenbereiche („A“ und „B“) ermittelt.

Mangels direkter Zuordenbarkeit von Kosten zu den einzelnen Kostenbereichen erfolgt die Kostendifferenzierung auf Basis der ausgeführten Kehrmeter.

Der Begriff Kehrmeter ist von dem Begriff veranlagter Frontmeter zu differenzieren. Bei Kehrmetern handelt es sich um die effektiv gereinigten (Straßen-, Fußweg-, Radweg-)Meter. Frontmeter sind demgegenüber eine kalkulatorische Größe für die Zuordnung von Reinigungskosten zu den einzelnen Anliegergrundstücken.

Bsp.:

Hinterlieger		2,0 m	Straßeneinmündung	
Anlieger	8,0 m		6,0 m	4,0 m
Straßenlänge	18,0 m			
Kehrmeter	18,0 m			

- Kehrmeter = Straßenlänge = 18,0 m
- Frontmeter (bei Veranlagung im Rahmen der Straßenreinigungssatzung) = 8,0 m (Anlieger 1) + 2,0 m (Hinterlieger) + 4,0 m (Anlieger 2) = 14,0 m

5. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023

Die Ansätze der Plankosten für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 orientieren sich an den Ansätzen der Haushaltsplanung und berücksichtigen zudem die derzeit bekannten jahresspezifischen Erwartungen in Bezug auf Personal- und Sachkosten sowie Kostenverteilungen.

Im Hinblick auf die für den Zeithorizont grundsätzlich bestehende Prognoseunsicherheit im Zusammenhang mit den zu Grunde gelegten Kosten und Kehrmetern sowie zur Vermeidung von Scheingenauigkeit wurden die Wertansätze im Rahmen der Plankostenrechnung auf jeweils volle Hundert Euro gerundet.

Die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten sowie des Kostensatzes pro veranlagten Frontmeter ist im nachfolgenden Abschnitt beschrieben und ergänzend in **Anlage 2** dargestellt.

Die für den Zeitraum 2021 bis 2023 für die maschinelle und manuelle Kehrung angesetzten Kosten der gebührenpflichtigen Straßenreinigung, zunächst ohne spezielle Kosten der Gebührenerhebung, belaufen sich auf insgesamt EUR 1.237.200 (EUR 1.042.800 im Vorkalkulationszeitraum). Die durchschnittliche jährliche Kostensteigerung um rd. EUR 64.800 von rd. EUR 347.600 auf rd. EUR 412.400 steht ursächlich im Zusammenhang mit der geplanten Kehrmetererweiterung und den im Zeitverlauf gestiegenen Kosten pro Kehrmeter im Rahmen der Leistungsvergabe an Dritte sowie tarifvertraglich bedingten Personalkostensteigerungen bei dem eingesetzten Eigenpersonal.

Die Analogie zu den hier benannten Kostenanstiegen findet sich in **Anlage 1** in der letzten Spalte, in der Plankosten der Kalkulationen 2018-2020 und 2021-2023 miteinander

verglichen werden. Der unter Nummer 12 dargestellte Anstieg der Sach- und Dienstleistungskosten um insgesamt EUR 79.300 beinhaltet neben einem höheren Ansatz für Deponiekosten im Kern den mengen- und wertmäßigen Kostenanstieg im Kontext der fremd vergebenen maschinellen Straßenreinigung. Der Kostenanstieg der Personalkosten um insgesamt EUR 10.400 ist unter Nummer 10 dargestellt. Die unter Nummer 10 und 12 dargestellten Wertänderungen sind jedoch noch undifferenziert hinsichtlich gebührenfähiger und nicht gebührenfähiger Leistungen.

Von diesen Kosten werden auf Basis der zu Grunde gelegten Kehrmeteranteile in Summe EUR 275.400 für die Erfüllung der städtischen Anliegerpflicht abgezogen.

Darüber hinaus erfolgt ein Kostenabzug in Höhe von EUR 278.400 (rd. 28,9% der um die Kosten der Anliegerpflicht bereinigten Basiskosten) im Hinblick auf die Würdigung des „öffentlichen Allgemeininteresses“ („Öffentlichkeitsanteil“) an der durchgeführten Straßenreinigung (siehe auch **Anlage 5**). Aufgrund der geplanten Neuaufnahme von zu kehrenden Straßen in das Straßenreinigungsverzeichnis erhöht sich dieser Ansatz gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum 2018-2020 von 26,6% auf dann 28,9%. Zurückzuführen ist dies auf dann höheren Anteil von Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen gegenüber reinen Anliegerstraßen, und die damit verbundenen prozentual beigemessenen Öffentlichkeitsanteilen.

Zur Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Straßenreinigung werden die verbleibenden Kosten (2021-2023) in Höhe von EUR 683.400 (2018-20: EUR 571.200) um die speziellen Kosten der Gebührenerhebung, welche sich ausschließlich auf die gebührenpflichtige Straßenreinigung beziehen, in Höhe von EUR 247.200 (2018-20: EUR 174.000) erhöht.

Die um durchschnittlich EUR 24.400 höheren speziellen Kosten der Gebührenerhebung sind auf Kostensteigerungen in den Gemeinkostenbereichen Haushalts- und Buchführung sowie Gebührenerhebung und Forderungsbeitreibung zurückzuführen.

Die gebührenfähigen Kosten 2021-2023, ohne Saldoausgleich für Vorjahre, belaufen sich somit auf insgesamt EUR 930.600 (2018-2020: EUR 745.200). Durch den notwendigen Defizitausgleich für den Kalkulationszeitraum 2018-2020 in Höhe von insgesamt EUR 34.500 erhöht sich der kalkulatorische Kostenansatz für 2021-2023 auf EUR 965.100.

Der Defizitausgleich für den Vorkalkulationszeitraum 2018-2020 in Höhe von insgesamt EUR 34.500 bzw. durchschnittlich EUR 11.500 ist im Wesentlichen auf die ab 2019 zu berücksichtigenden, über dem Planansatz liegenden Kosten für die fremd vergebene, maschinelle Straßenreinigung zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der planerisch zu veranlagenden Frontmeter in Höhe von 16.091.490 m (2018-2020: 13.686.702 m) ergibt sich so ein durchschnittlicher, kalkulatorischer Basiskostensatz (Plan) pro veranlagten Frontmeter in Höhe von EUR 0,0600 (im Vorkalkulationszeitraum EUR 0,0544).

Auf Basis des so ermittelten kalkulatorischen Basiskostensatzes pro veranlagten Frontmeter werden unter Berücksichtigung der planerischen Reinigungshäufigkeit pro Jahr die entsprechenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen (1 und 2) ermittelt (siehe auch **Anlage 3**).

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die Gebührensätze pro Frontmeter für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 ersichtlich. Darüber hinaus erfolgt der Vergleich mit den aktuell noch geltenden Gebührensätzen.

Gebührenzeitraum Reinigungs-klasse (RK)	Gebühr pro Jahr 2021-2023	Gebühr pro Jahr 2018-2020	Gebühr pro Monat 2021-2023	Gebühr* pro Monat 2018-2020
Gebühr RK 1	13,80 €/m	12,50 €/m	1,15 €/m	1,04 €/m
Gebühr RK 2	2,76 €/m	2,50 €/m	0,23 €/m	0,21 €/m

*gerundet auf zweite Nachkommastelle

6. Erläuterungen zu nicht gebührenfähigen Sachverhalten

„Öffentlichkeitsanteil“

>> siehe hierzu **Anlage 5 und 6**

Anliegerpflicht – Straßenreinigung – Stadt Köthen (Anhalt)

Bezieht sich auf Kosten für Material sowie Personal- und Fahrzeugeinsatz im Kontext der Reinigung von Geh- und Radwegen auf öffentlich zugänglichen aber nicht der gebührenfähigen Straßenreinigung zuordenbaren Flächen (Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen, selbständige Geh- und Radwege etc.).

Winterdienst - Stadt Köthen (Anhalt)

Gegenstand ist einerseits der auf öffentlichen Straßen durchgeführten Winterdienst und andererseits der Winterdienst auf weitem, öffentlich zugänglichen Flächen (bspw. Wege vor städtischen Grundstücken, Weg- und Platzflächen in öffentlichen Parkanlagen). Die Kosten für Winterdienst sind nicht Bestandteil der Straßenreinigungsgebühr.

Papierkorbentleerung

Die Papierkorbentleerung außerhalb des Straßenreinigungsverzeichnisses bezieht sich auf öffentlich zugängliche Bereiche (Schlosshof, öffentliche Parkplätze, etc.), die nicht zur gebührenfähigen Straßenreinigung lt. Straßenreinigungsverzeichnis zählen.

Reinigung der Regenwassereinfläufe

Die Reinigung der Sinkkästen stellt eine ähnliche Problematik wie die Reinigung der Papierkörbe dar.

In Anlehnung an das Urteil des OVG Münster vom 17.09.1985 (2 B 1595/85) erstreckt sich die Reinigungspflicht nach Straßenreinigungsrecht lediglich auf die Straßenoberfläche. Zu einer derart verstandenen Reinigungspflicht gehört nicht die Reinigung auf einer anderen Ebene. Darüber hinaus sieht das Gericht auch keine Veranlassung der Verunreinigung der Straßenoberfläche vorzubeugen.

Gemäß Urteil des OVG Münster vom 31.01.1984 (2 A 1312/82) zählen die Sinkkästen nicht zur Straßenreinigung sondern zur Abwasserentsorgung. Nach wasserrechtlichen Vorgaben obliegen die Abwasserbeseitigung und damit ebenfalls die Reinigung der Sinkkästen im Zusammenhang bebauter Ortslagen dem Träger der Straßenbaulast, der Gemeinde (Stadt Köthen).

Entsprechend dieser Sachlage sind die Kosten der Reinigung der Regenwassereinfläufe im

Rahmen der aktuellen Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren nicht zu berücksichtigen. Die hierfür entstehenden Kosten werden der Straßenbaulastträgerfunktion zugeordnet.

Reinigung der Bushaltestellen

Gem. § 1 (1) ÖPNVG LSA (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt) ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) Aufgabe der Daseinsvorsorge. Damit sind die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten der „Straßenreinigung“ nicht gebührenfähige Kosten. Die Kosten werden separat erfasst und umfassen Leistungen (Handkehrung, Papierkorbentleerung im unmittelbaren Umgriff der Bushaltestelle) in und außerhalb von Straßen des Straßenreinigungsverzeichnis.

Marktreinigung

Der Kostenstelle Marktreinigung werden gezielt Kosten im Zusammenhang der Platzinnenfläche des Marktes zugeordnet, die später über die innerbetriebliche Leistungsverrechnung weiterverrechnet werden und in der Folge ihre Berücksichtigung im Rahmen der Marktgebührenkalkulation finden.

Sonstige Unterstützungsleistungen für andere Produkte der Stadt Köthen (Anhalt)

In diesem Bereich werden die Kosten für unterschiedlichste Leistungen für die spätere interne Leistungsverrechnung gesammelt. Das Leistungsspektrum reicht vom Einsatz des Schlammsaugwagens für die Reinigung von Regenwassereinfläufen von Schulhöfen über Bewässerung von Straßenbäumen in sehr heißen Sommern bis hin zur Reinigung im Nachgang von städtischen Veranstaltungen und auf sonstigen städtischen Grundstücken.

Die in **Anlage 1** ersichtlichen Verschiebungen in den Ansätzen zwischen „Reinigung der Regenwassereinfläufe“ und „Leistungen für sonstige städtische Produkte“ sind bspw. wesentlich auf Einsatz des Schlammsaugwagens im Hinblick auf die Bewässerung von Straßenbäumen zurückzuführen.



StrRGebKalk_21-23_A06 Front-u. Kehrmeter.pdf



StrRGebKalk_21-23_A05 Öffentlichkeitsanteil.pdf



StrRGebKalk_21-23_A04 Zusammensetzung VWKP.pdf



StrRGebKalk_21-23_A03 Ermittlung Gebührensätze.pdf



StrRGebKalk_21-23_A02 Kalkulation Kostensatz pro Frontmeter.pdf



StrRGebKalk_21-23_A01 AnsatzVergleich.pdf